

Gemeinde HILZINGEN
Landkreis KONSTANZ

S A T Z U N G

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Duchtlingen
vom 20. September 1979

Aufgrund von § 34 Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S.1) hat der Gemeinderat am 20. September 1979 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten

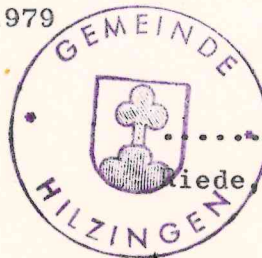
westlichen Ortsteil Duchtlingen
-Gewann Öhmtwies-Unterdorf-

festgelegt. Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) durch Roteinzeichnung dargestellt.

Das Abrundungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden von der Kreisstraße K 6125,
im Westen durch den Gemeindeweg Fl.Nr.13567,
im Süden durch die Grundstücke Fl.Nr.10052 und 10054,
im Osten durch die Grundstücke Fl.Nr.10046, 10037, 10035 u.10028.

Hilzingen, den 20. September 1979



.....
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Anschlag an der Ortstafel des Rathauses in der Zeit vom 27.9.1979 bis 5.10.1979 öffentlich bekannt gemacht.

Auf den Anschlag wurde im Mitteilungsblatt am 27.9.1979 hingewiesen. Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 5.10.1979 erfolgt.

Hilzingen, den 5. Oktober 1979

Bekanntmachung der Genehmigung
am 23.11.1979 Mitteilungsblatt Nr.47

Rechtsverbindlich seit 3.12.1979

Bürgermeisteramt: